

Name der Gesellschaft:
Ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern

会社名 :
ポンメルン騎士階級私立銀行

認可年月日 :
1824.08.15.

業種 :
銀行

掲載文献等 :
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1824,SS.169-175.

ファイル名 :
18240815RPP_A.pdf

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 886.) Statuten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern mit der Allerhöchsten Bestätigung; vom 15ten August 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

genehmigen die hier beigefügten Statuten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, in Beziehung auf den uns vorgelegten Gesellschafts-Vertrag, de dato Berlin, den 6ten April 1824., in allen ihren Punkten, und ertheilen ihnen hiermit die landesherrliche Bestätigung, indem Wir wollen, daß von Jedermann, so es angeht, darauf gehalten werde.

Gegeben Berlin, den 15ten August 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Gr. v. Lottum. v. Klewiz.

Statuten
der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.

Titulus I.

Von der Errichtung der Bank, ihren Fonds und auszugebenden Bankscheinen.

§. 1. Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs errichten die [in der Anlage verzeichneten] Gutsbesitzer die ritterschaftliche Privatbank in Pommern.

§. 2. Diese Bank erhält durch Einschüsse der Teilnehmer, welche 250 Aktien, jede zu 4000 Thlr., gezeichnet haben, ein Kapitalvermögen von einer Million Thaler, und fertigt dagegen für eine Million Thaler Bankscheine aus, die sie in Umlauf setzt, und fortwährend in vollem Werthe erhält.

Jahrgang 1824.

C c

Die

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten Oktober 1824.)

Die Bankscheine sollen zur Hälfte in einem Werthe von Fünf Reichsthälern und zur andern Hälfte in einem Werthe von einem Reichsthaler ausgefertigt werden und folgendermaßen im Wesentlichen bezeichnet seyn:

„No.

„Fünf (Ein) Reichsthaler in Preussischem Silberkurant nach dem Münzfuß von 1764.

„Dieser von der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern ausgefertigte Bankschein wird zu dem obigen Betrag in ihren Komtoirs zu jeder Zeit einem jeden Inhaber vollständig realisirt. Annehmbar auch in den königlichen Kassen in Pommern bei Entrichtung der öffentlichen Abgaben zu einem Viertel des Kurantbetrags derselben; auch dabei annehmbar auf das Tresorschein-Pflichttheil.“

§. 3. Der Einschub erfolgt in baarem Kurantgelb. Unumstößlicher Grundsatz ist es, daß der Werth der ausgegebenen Bankscheine jederzeit in der Bank niedergelegt sey, als ein Fonds, dessen Bestimmung ist, die ausgegebenen Bankscheine, sobald sie präsentirt werden, zu realisiren. Es können daher auch mit diesem Realisationsfonds nur solche nutzbare Geschäfte gemacht werden, welche nach kaufmännischen Grundsätzen in leicht zu veräußernden Mitteln mit Sicherheit die Anschaffung eines der verausgabten Summe gleich hohen Betrags an baarem Gelde jederzeit gestatten.

§. 4. Außer dem obengenannten Realisationsfonds wird auch ein Betriebsfonds von ursprünglich 25,000 Thlr. gebildet, indem von jeder Aktie Einhundert Thaler eingeschossen werden. Dieser Betriebsfonds vergrößert sich durch die Erwerbungen der Bank. (conf. §. 41.)

§. 5. Die Theilnehmer begeben sich der Disposition über die eingeschossene Aktien=Valuta und erwerben dagegen die statutenmäßigen Sozietäts-Rechte.

§. 6. Für die ausgegebenen Bankscheine haftet die Bank mit allen ihren Fonds, also nicht bloß mit dem ursprünglichen Realisations-Fonds, sondern auch mit dessen durch den Betrieb und sonst bewirkter Erweiterung; und bis dahin, daß letztere zur Höhe einer zweiten Million Reichsthaler angewachsen ist, decken für den unerwarteten Fall, daß diese Fonds nicht zureichen sollten, die Aktionairs den Ausf. nach der Zahl ihrer Aktien, subsidiarisch im Ganzen, wie für die Einzelnen unter sich.

§. 7. Die Ausgabe der Bankscheine erfolgt an die Theilnehmer Zug um Zug gegen Einlegung des §. 3. bestimmten Einschub=Kapitals.

§. 8. Eine Vermehrung der Aktien und Bank=Scheine von Einer Million kann nur gegen angemessene Vermehrung des Einschusses (§§. 2. 3. und 4.) und nur mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und mit Einwilligung von zwei Dritteln der Theilnehmer erfolgen.

§. 9.

§. 9. Den Bankscheinen wird die Eigenschaft des gemünzten Papiers, gleich den Tresorscheinen, beigelegt und finden alle Strafgesetze auf Verfälschung der letzteren, auch auf die Bankscheine, Anwendung.

§. 10. Die Bankscheine werden innerhalb der Provinz Pommern bei Zahlungen direkter und indirekter Abgaben, wo jetzt eine Pflichttheil-Zahlung in Tresorscheinen statt findet, bis zum vierten Theil des Kurant-Betrages der Steuer angenommen.

Dem Zahlenden ist gestattet, die Bankscheine auf das Tresorschein-Pflichttheil in Anrechnung zu bringen.

§. 11. Die Realisation der Bankscheine erfolgt bei der Bank zu Stettin, und ist dabei nur in Absicht derjenigen Realisationen, welche die Regierungshaupt-Kasse zu Coblenz verlangen wird, zu bemerken, daß sie derselben so gewährt werden müssen, als geschähe sie an diesem Orte.

§. 12. Der Abdruck der Bankscheine erfolgt unter Aufsicht von Kommissarien des Königlichen Handels-Ministerii und des Königlichen Kammergerichts zu Berlin.

Nach Vollendung des Abdrucks von Einer Million Bankscheinen, wird die Platte in das Depositorium des Königlichen Kammergerichts versiegelt, unter den von dem Königlichen Handels- und Justiz-Ministerio zu verabredenden Kautelen niedergelegt.

§. 13. Sollte es nöthig werden, verdorbene Bankscheine zu ergänzen, oder sollte die §. 8. gedachte Erweiterung statt finden; so geschieht der Abdruck unter den beim ersten Abdruck gebrauchten Vorsichts-Maasregeln und nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung.

Titulus II.

Von den Vorrechten der Bank.

§. 14. Die Bank-Sozietät hat die Rechte einer öffentlich privilegierten Korporation.

§. 15. Den Beamten der Bank kommt die Eigenschaft und der Glaube öffentlicher Beamten zu, und den von ihrer statutenmäßigen Administration aufgenommenen und ausgefertigten Verhandlungen und Urkunden, wird die Eigenschaft und Gültigkeit öffentlicher Dokumente beigelegt.

§. 16. Die Aktien = Bescheinigungen und Bankscheine sind frei von der Stempel = Abgabe. Hinsichts der sonstigen Stempel = Entrichtung im innern Verkehr der Bank, sollen ihr dieselben Vortheile durch ein besonderes Abkommen mit dem Königlichen Finanzministerium zugewendet werden, wie solches bei der Königlichen Hauptbank statt findet.

In ihren Prozessen als Institut genießt die ritterschaftliche Privatbank der Sportelfreiheit.

§. 17. Der Bank wird innerhalb der Provinz für die Korrespondenz mit ihren Beamten und Agenten, und für die Versendung der gegen die Aktien = Valuta auszugebenden Bankscheine, die Portofreiheit verliehen.

Dieser Fall der Befreiung ist auf den Adressen zu bemerken und sind diese mit dem öffentlichen Siegel der Beamten der Sozietät zu versehen, welches sie mit der Umschrift führen:

— Curatorium (oder Directorium) der ritterschaftlichen Privat = Bank in Pommern —

so wie die Kommissarien der Sozietät, mit der Umschrift:

Ritterschaftliche Privat = Bank in Pommern

als der alleinigen Firma, deren sich die Bank = Sozietät bedienen kann.

§. 18. Die im Privatverkehr mit der Post versandten Bankscheine genießen, in Hinsicht der Versendung mit der Post, die Rechte der Tresorscheine.

§. 19. In Absicht der Besteuerung wird die ritterschaftliche Privatbank in Pommern, der dortigen Landschaft gleich gestellt; insonderheit auch bleibt sie wegen ihres kaufmännischen Verkehrs frei von der Gewerbesteuer.

§. 20. Der Bank steht gegen ihre Mitglieder, wegen der ihnen aus den Statuten und Sozietäts = Verträgen obliegenden Verpflichtungen, das Recht der Exekution, ohne prozessualisches Verfahren, zu.

§. 21. Sollte in der Folge eine anderweite öffentliche Provinzial = oder National = Bank errichtet werden, so haben die Aktionairs der jetzt errichteten Privat = Bank, die Zusicherung, daß diese ihre Privat = Bank, in ihrer Vertrags = und statutenmäßigen Verfassung verbleiben und, wider ihren Willen, einem andern Institut nicht einverleibt werden soll.

Titulus III.

Von der Verwaltung der Bank = Angelegenheiten.

§. 22. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Sozietät werden theils durch die Bankdirektion, theils durch das Curatorium der Bank und theils durch Beschlüsse der Korporation in ihren General = Versammlungen besorgt und wahrgenommen.

§. 23. Die Direktion der Bank führt die Verwaltung, die Kuratoren haben die Kontrolle und die obere Leitung; der General = Versammlung allein stehen die organischen Bestimmungen zu, so wie die Wahl der Kuratoren und die Entscheidung der Beschwerden über dieselben.

§. 24. Die General = Versammlung der Aktionairs hat mindestens alle Jahre einmal statt. Sämmtliche Aktionairs haben dabei den Zutritt; das Stimmrecht aber nur die, welche wenigstens eine volle Aktie besitzen.

Es kann dies Recht nur in Person und durch keinen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Zum mindesten II Stimmen gehören dazu, um einen Beschluß zu fassen, wobei die Mehrheit entscheidet.

§. 25. Das Kuratorium besteht aus 7 von der General-Versammlung gewählten Aktionären, einschließlich des aus denselben zu ernennenden Präsidenten.

Der Präsident des Kuratorii wird auf ein Jahr bestellt, ist aber bei der nächsten Wahl nicht wieder wählbar.

§. 26. Das Kuratorium ist berechtigt und verpflichtet, wenn dem Vermögen der Bank Gefahr droht, dasselbe, durch alle ihr zweckdienlich scheinende Mittel, in Sicherheit zu bringen.

§. 27. Mit den Kuratoren der Bank konkurriert zur Beaufsichtigung derselben, ein von Seiner Majestät zu ernennender Königlich-Kommissarius. Seines Amtes ist es, darauf zu wachen und dafür verantwortlich zu seyn, daß den Statuten und den von dem Staate gegebenen Vorschriften gemäß verfahren werde.

§. 28. Die Bankdirektion, welche in Stettin ihren Sitz hat, besteht aus dem Direktor, der vom Könige bestätigt wird, dem Syndikus und dem Rendanten, welchem der Titel als zweiter Direktor beigelegt wird.

Sie hat die Verwaltung der Bankgeschäfte, die Aufbewahrung und Berechnung ihrer Fonds, die Buchführung über die Antheile der Aktionairs und die Realisation der Bankscheine.

Direktor, Rendant und Justitarius haben Stimme.

§. 29. Die eigentlichen Bankgeschäfte werden den beiden Bankdirektoren gemeinschaftlich übertragen. Beide haben die Rechte und Pflichten der Handlungs-Disponenten; mit jedem von ihnen können kaufmännische Geschäfte gepflogen werden; die Ausfertigungen der Bank aber, müssen mit beider Unterschrift versehen seyn, wobei es sich von selbst versteht, daß bei eines oder des Andern Verhinderung, ein substituierter Beamter an die Stelle treten wird.

Der erste Bank-Direktor ist zugleich als beständiger Kommissarius des Bank-Kuratorii zu betrachten, und hat als solcher Sitz und Stimme bei demselben.

§. 30. Der Syndikus der Bank ist der verantwortliche Rechts-Konsulent der Kuratoren und der Bank-Direktion.

§. 31. Der Banko-Direktor, Rendant, Syndikus und Buchhalter, sind besoldete Beamte der Bank.

Die Kuratoren werden für die Versäumnisse in ihren Privat-Geschäften und Reisekosten, durch Diäten und Fuhrgelder entschädigt.

§. 32. Die Bank-Direktion hat ihr Haupt-Augenmerk darauf zu richten, daß das Geschäft der laufenden Realisation der Bankscheine stets gesichert sey und dazu ein nach den Zeit-Konjunkturen pflichtmäßig abzumessender Bestand in baarem

rem Gelde stets in Bereitschaft gehalten und sodann auch mit dem übrigen Theil des Einschuß-Kapitals so verfahren werde, wie es der S. 3. dieser Statuten besagt.

S. 33. Sie haben eine laufende Realisations-Kasse einzurichten und unter ihrer besondern Aufsicht zu halten. Die Gelder und Effekten, welche nicht zum laufenden Verkehr gehören, sind in dem Tresor der Bank unter gemeinschaftlichem Verschluß der Bank-Direktoren zu verwahren.

S. 34. Um die Bank in den Stand zu setzen, die disponiblen Bestände ihres Fonds zu benutzen und daraus Gewinn zu ziehen, wird die Bank-Direktion ermächtigt, sowohl Kredit zu nehmen, als gegen ausreichende Sicherheit, zu geben.

Sie kann ihren Betrieb durch genommene Darlehne, bis zu einer von dem Kuratorio genehmigten Höhe erweitern, Wechsel guter Häuser diskontiren, an sich bringen und veräußern.

S. 35. Die Bank ist befugt, die bei ihr eingelegten Pfänder, in soweit dieselben Cours bei der Berliner Börse haben, zur Verfallzeit, ohne daß es dazu der gerichtlichen Einklagung bedarf, an der vorgedachten Börse, oder in Stettin durch vereidete Mäkler verkaufen zu lassen, oder solche nach dem derzeitigen Börsenkurse zu ihren Fonds einzuziehen.

Ein Gleiches findet in Hinsicht der als Pfand deponirten Waaren statt. Auch ist sie ermächtigt, die instruktionsmäßige Provision zu nehmen.

Titulus IV.

Von den Rechten und Pflichten der Theilnehmer.

S. 36. Mitglieder der Sozietät können nur Besitzer solcher Güter seyn, welche ein besonderes Folium in den Hypothekenbüchern der Pommerschen Ober-Landes-Gerichte haben.

S. 37. Jeder Aktionair kann nicht mehr als 5 Aktien und nicht weniger als eine halbe besitzen.

In Fällen unfreiwilliger Erwerbung eines Mehreren, bleibt es dem Kuratorio vorbehalten, entweder in einen größeren Besitz als Ausnahme zu konsentiren, oder auf Veräußerung zu dringen.

S. 38. Die Bankdirektion fertigt den Aktionairs eine Bescheinigung über die Zahl der Aktien aus, womit ein Jeder bei dem Bankinstitut theilhaftig ist.

S. 39. Die Uebertragung des Eigenthums von Aktien auf andere Besitzer kann nur mit Bewilligung des Kuratorii statt finden, und tritt in dem Augenblick ein, in welchem das Kuratorium seine Genehmigung erteilt hat.

Dasselbe gilt bei Verpfändung von Aktien.

S. 40. So weit die Fonds des Bank-Instituts mit Aufrechthaltung der Bestimmungen des S. 3. dieses Statuts, in Betreff des eigentlichen Realisations-Kapitals und die sonstigen Verhältnisse es gestatten, können auch zum Retablissement bedürftiger Gutsbesitzer, Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit ausgethan,

gethan, und soll dabei nach übereinstimmenden Grundsätzen nicht bloß auf die Aktionairs, sondern auf die ritterschaftlichen Guttsbesitzer der ganzen Provinz, Rücksicht genommen werden.

§. 41. Die ritterschaftliche Privatbank in Pommern kann nur durch einen Beschluß der sämtlichen Aktionairs aufgelöst werden, nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten. Kein einzelner Aktionair kann willkürlich abtreten und vor der Zeit seinen antheiligen Gewinn fordern, oder sich von den statutenmäßigen Sozietätspflichten lössagen. 1. 5. 4.

Es soll aber zur reichern Fundirung der Bank ihr Realisationsfonds von Einer Million Thalern, durch den Betrieb, bis zur Höhe von einer zweiten Million Thalern angesammelt werden, und erst die darüber hinausgehenden Erwerbungen sollen unter die Aktionairs vertheilt werden können.

Titulus V.

Staatsverwaltungs = Ressort und Forum für die Bank.

§. 42. Rücksichtlich der Korporations = Verhältnisse, der Sicherstellung, Realisation und Zirkulation der Bankscheine, ist die Bank = Korporation der obersten Provinzial = Behörde und in höherer Instanz, dem Ministerio für Handel und Gewerbe, untergeordnet und durch dieselben zu den ihr obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

§. 43. Die Bank, als Institut, hat ihr Forum vor dem Ober = Landes = Gericht zu Stettin.

(No. 887.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10ten September 1824., daß die Pommersche ritterschaftliche Privat = Bank keine Pupillen = und Depositen = Gelder annehmen soll.

Wiewohl das Vorrecht der Annahme öffentlicher Gelder in die Pommersche ritterschaftliche Privat = Bank durch das von Mir bestätigte Statut derselben nicht begründet wird, so will Ich dennoch zur Vermeidung eines möglichen Mißverständnisses hierdurch besonders festsetzen: daß die Pommersche Privat = Bank auf die Belegung von Pupillen = und anderen bei gerichtlichen und öffentlichen Kassen befindlichen Depositen = Geldern in ihren Fonds, keinen Anspruch zu machen hat, wie sie denn überhaupt den Gerechtsamen der Haupt = Bank zu Berlin und der von derselben abhängenden Provinzial = Komtoirs in keiner Art einigen Eintrag thun darf.

Sie haben das Pommersche Privat = Bank = Institut darnach anzuweisen und auf die Befolgung zu halten.

Liegnitz, den 10ten September 1824.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staatsminister Grafen von Bülow.